



Stand: Februar 2020

Informationen zur Führung ausländischer Hochschulgrade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen – Sonderregelungen

Hochschulgrade und Doktorgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz, der Deutsch-Französischen Hochschule und der Päpstlichen Hochschulen (§ 59 Abs. 2 Satz 1 ThürHG)

Beispiele für Hochschulgrade:

Spanien: Ingeniero en Informática
(Informatikingenieur)

Großbritannien: Bachelor of Science bzw. B.Sc.

Tschechien: Bakalár architektura a urbanismus bzw. Bc. [vor dem Namen]
(Bakkalaureus im Fach Architektur und Städtebau)

Beispiele für Doktorgrade:

Italien: „Dottore di ricerca“, „Dott. Ric.“, „Dr. ric.“ oder „Dr.“

Großbritannien: „Doctor of Philosophy“, „Ph.D.“ oder „Dr.“

Polen: „Doctor (nauk medycznych)“, „dr“ oder „Dr.“

Ausnahmen:

Berufsdoktorate (§ 59 Abs. 2 Satz 4 ThürHG)

Für Berufsdoktorate, d.h. Doktorgrade, die mit dem Abschluss des Studiums ohne wissenschaftliches Promotionsstudium und -verfahren verliehen werden, gilt diese Regelung nicht, d.h. diese können nicht in der Form „Dr.“ geführt werden (§ 59 Abs. 2 Satz 4 ThürHG). Hierfür gilt der allgemeine Grundsatz des § 59 Abs. 1 Satz 1 ThürHG, d. h. Führung in der verliehenen Form unter Hinzufügung des Herkunftshinweises, ggf. abgekürzt und unter Hinzufügung einer wörtlichen Übersetzung.

Beispiel: doktor medicyny, Univerzita Komenskeho v Bratislave

oder

doktor medicyny, (Doktor der Medizin), Comenius-Universität Bratislava

oder

MUDr., Univerzita Komenskeho v Bratislave

oder

MUDr., Comenius-Universität Bratislava

oder

MUDr. (Doktor der Medizin), Comenius-Universität Bratislava

„Kleine Doktorgrade“

Auch Doktorgrade, die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse (1. Ebene: Bachelor; 2. Ebene: Master; 3. Ebene: wissenschaftliche Promotion) zugeordnet sind (sog. „Kleine Doktorgrade“), können gemäß des allgemeinen Grundsatzes des § 59 Abs. 1 Satz 1 ThürHG nur in der verliehenen Form unter Hinzufügung des Herkunftshinweises, ggf. abgekürzt und unter Hinzufügung einer wörtlichen Übersetzung, geführt werden. Eine Gradführung in der abgekürzten Form „Dr.“ nach § 59 Abs. 2 Satz 2 ThürHG ist aufgrund des Fehlens eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens nicht möglich.

Beispiel: doktor práv, Univerzita Komenskeho v Bratislave

oder

doktor práv (Doktor der Rechte), Comenius-Universität Bratislava

oder

JUDr., Univerzita Komenskeho v Bratislave

oder

JUDr., Comenius-Universität Bratislava

oder

JUDr. (Doktor der Rechte), Comenius-Universität Bratislava